



Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Ratsfrauen und
Ratsherren und bürgerliche
Ausschussmitglieder

**Der Vorsitzende des
Hauptausschusses**

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 26.11.2012

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, den 10.12.2012 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,
Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2012	
3	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
4	Bericht der Verwaltung, öffentlicher Teil	VO/12/455
5	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
6	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Umbesetzung von Ausschüssen	VO/12/458
8	Erlas einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002	VO/12/460
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
9	Neubesetzung des Schiedsamtes	VO/12/448
10	Bericht der Verwaltung, nichtöffentlicher Teil	VO/12/456
11	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

12	Ankauf von diversen Ausgleichsflächen	VO/12/300-2
13	Ankauf einer öffentlichen Grünfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Tornesch	VO/12/457
14	Beratung über ein Grundstückskaufangebot an die Stadt Tornesch	VO/12/459

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gunnar Werner
Vorsitzender



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/455
	Status:	öffentlich
Federführend: Büro des Bürgermeisters	Datum:	21.11.2012
	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Inga Ries
Bericht der Verwaltung, öffentlicher Teil		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.12.2012	Hauptausschuss	

siehe **Beschlussumsetzungstabelle**

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Beschlussumsetzungstabelle Dez. 2012, öffentlicher Teil

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
------------	----------------------------------------	------------	-----------------------------	-----------------------------------------

<p>Fusion der Städte Tornesch und Uetersen</p>	<p>Beschlussvorschlag des Bürgermeisters, dass die Städte Tornesch und Uetersen zum 01.01.2012 fusionieren (Verhandlungsauftrag).</p>	<p>08.11.2010 TOP 7 09.05.2011 TOP 9</p>	<p>Gemeinsamer Arbeitskreis Tornesch – Uetersen 06.12.2011, 16.02.2012 23.04.2012 30.05.2012</p>	<p>Die Vorlage wurde an die Fraktionen verwiesen und wird erneut am 13.12.2010 im HA beraten. Erneute Beratung am 14.02.2011. In der Sitzung im Februar wurde ein Beschlussvorschlag erarbeitet und mehrheitlich beschlossen. Dieser Beschluss wurde der Stadt Uetersen offiziell mitgeteilt. Die Stadt Uetersen wird voraussichtlich in ihrer nächsten Ratsversammlung einen Sonderausschuss „Fusion Tornesch – Uetersen“ einsetzen. Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat einen Sonderausschuss zur Fusion Tornesch – Uetersen gewählt. Das Thema steht zur erneuten Beratung am 09.05.2011 an. Der Uetersener Sonderausschuss konstituiert sich am 15.05.2011. Sollte am Zeitplan festgehalten werden, im Jahr 2012 Bürgerentscheide durchzuführen, müsste m.E. zielführender gearbeitet werden. Der Sonderausschuss Uetersen hat sich am 15.05.2011 konstituiert (siehe Tagesordnungspunkt). Am 24.08.2011 fand eine gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses der Stadt Uetersen und des Tornescher Hauptausschusses statt. Die Verwaltung wurde beauftragt, bis zur nächsten Sitzung, die am 06.10.2011, 19 Uhr, in Uetersen stattfindet, geeignete Gutachter für eine gutachterliche Untersuchung einer möglichen Fusion zu benennen. Auf der gemeinsamen Sitzung des Sonderausschusses Uetersen und des Hauptausschusses Tornesch wurde ein gemeinsamer 7-Punkte-Plan zu einer möglichen Fusion mehrheitlich beschlossen. Weiterhin wurden die Verwaltungen beauftragt, die drei vorgeschlagenen Gutachter/Moderatoren zur nächsten Sitzung einzuladen. Der Termin muss noch koordiniert werden. Die nächste gemeinsame Sitzung findet am 06.12.2011 statt. Zu der Sitzung sind drei mögliche Gutachter/Moderatoren eingeladen. Der Hauptausschuss Tornesch und der Sonderausschuss Uetersen haben sich für das Unternehmen Rambøll Management Consulting für das Gutachten und für die Moderation ausgesprochen. Dieser Beschluss muss noch vom Hauptausschuss in Uetersen am 13.03.2012 bestätigt werden. Danach kann der Auftrag erteilt werden. Das Auftaktgespräch soll möglichst unmittelbar danach erfolgen. Das Innenministerium hat für das Gutachten und für die begleitende Moderation eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 112.500 € bewilligt. Am 21.03.2012 hat es ein Auftaktgespräch mit der Fa. Rambøll gegeben. Das Protokoll wird der Einladung als Anlage beigelegt. Über die Inhalte wird im Hauptausschuss zu beraten sein. Am 03.04.2012 wurden Einzelgespräche mit den Bürgermeistern und mit beiden Ausschussvorsitzenden geführt. Am 26. April 2012 soll in einem weiteren Gespräch die Inhalte des Auftrages festgelegt werden. Am 30.05.2012 soll in der nächsten gemeinsamen Sitzung mit dem Fusionsausschuss Uetersen das inzwischen von Rambøll vorgelegte Projektkonzept beraten und beschlossen werden. Die Hauptausschüsse beider Städte haben das vorgelegte Konzept der Fa. Rambøll beschlossen und die Stadt Tornesch hat den entsprechenden Auftrag in der Zwischenzeit erteilt. Der geplante Infoabend „Lernen von Fusionen“ soll nunmehr am 04.09.2012 durchgeführt werden. Hierzu wird noch eine gesonderte Einladung erstellt. Der Abend „Lernen von Fusionen“ hat stattgefunden. Ab Oktober 2012 beginnen nun die Datenerhebungen in den beiden Verwaltungen. Involviert sind hier die Büroleitungen und die Fachdienste Finanzen, und das in einer Jahreszeit, die überwiegend durch die Haushaltsplanungen geprägt ist. Zurzeit läuft die Datenerhebung und Auswertung. Für den 29.11.2012 ist eine Arbeitsgruppensitzung und für den 18.12.2012 eine gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses Uetersen und des Hauptausschusses Tornesch geplant. Am 29.11.2012 findet die Arbeitsgruppensitzung statt, in der die bisherige Datenlieferungen besprochen werden soll und die Unternehmensbeteiligungen vorbereitet werden soll.</p>
-------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Schlagwort</i>	<i>Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema</i>	<i>beraten am</i>	<i>Beteiligung anderer Gremien</i>	<i>Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung</i>
-------------------	-----------------------------------------------	-------------------	------------------------------------	------------------------------------------------

Hauptsatzung -Änderungen-	Möglicher Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung und Änderung der Entschädigungssatzung	12.11.2012 TOP 7	Ratsversammlung	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.12 die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Hauptsatzung zur Kenntnis genommen. Ein überarbeiteter Entwurf wird dem Hauptausschuss im Februar 2013 vorgelegt, ebenso eine Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung, damit die Ratsversammlung im März die Satzungen noch beschließen kann.
Haushaltsentwurf 2013 Büro des Bürgermeisters	Vorberatung über den Haushaltsentwurf für den Bereich Büro des Bürgermeisters	12.11.2012	Finanzausschuss 14. und 28.11.2012 Ratsversammlung 11.12.2012	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2012 dem Finanzausschuss die Annahme des Haushaltsentwurfes empfohlen. Die Beschlüsse des Finanzausschusses und der Ratsversammlung stehen noch aus.



Fraktionsantrag der CDU	Vorlage-Nr:	VO/12/458
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.11.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Christopher Radon
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Christopher Radon
	Bearbeiter:	Inga Ries
Umsetzung von Ausschüssen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.12.2012	Hauptausschuss	
11.12.2012	Ratsversammlung	

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Umsetzung in den folgenden Ausschüssen und bitten um Ihre Zustimmung

Umweltausschuss

Vertretung
bgl. Mitglied Henry Braun statt bgl. Mitglied Howe Heitmann

Bau- und Planungsausschuss

Vertretung
bgl. Mitglied Henry Braun statt RH Christoph Zinger

Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen

Vertretung
bgl. Mitglied Henry Braun statt bgl. Mitglied Reinhard Nürnberg

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christopher Radon
– Fraktionsvorsitzender –



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12/460
	Status: öffentlich Datum: 26.11.2012
Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bericht im Ausschuss: Roland Krügel Bericht im Rat: Gunnar Werner Bearbeiter: Torsten Kopper
Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2012	Hauptausschuss
11.12.2012	Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Kommunalabgabengesetz ist mit Wirkung vom 13. April 2012 u. a. in der Weise geändert worden, dass die Beitragsberechtigten (Gemeinden) bei Straßenbaumaßnahmen mindestens 15 vom Hundert des Aufwandes tragen. In der gültigen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch beträgt der Gemeindeanteil 10 %, so dass die Satzung angepasst werden muss und der Gemeindeanteil mindestens 15 % beträgt. Da die in § 4 der Straßenbaubeitragssatzung festgelegten Vorteilssätze in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen müssen, werden alle Beitragsanteile um jeweils 5 % gesenkt.

Durch den Erlass der 3. Nachtragssatzung ist neben einer redaktionellen Änderung ebenfalls vorgesehen, die Satzung der neuesten Rechtsprechung anzupassen (Die Änderungen sind jeweils **fett kursiv** dargestellt):

1. In § 1 letzter Satz werden die Worte „die Erneuerung“ eingefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
2. In § 4 werden die Beitragsanteile um jeweils 5 Prozentpunkte reduziert.
3. Die Anpassung in § 6 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1 entspricht der neuesten Rechtsprechung.

4. Die Entfernung des § 6 Absatz 2 Ziffer 2c erfolgt, da diese Regelung überflüssig ist.
5. Das Einfügen der Regenwasserrückhaltebecken mit 0,5 in § 6 Absatz 2 Ziffer 4 erfolgt, da auch Grundstücke von Regenwasserrückhaltebecken beitragspflichtig sind.
6. Die Änderung des § 6 Absatz 3 Ziffer 2 entspricht der neuesten Rechtsprechung.
7. Die Änderung des § 6 Absatz 3 Ziffer 3a entspricht der neuesten Rechtsprechung.
8. Die Änderung des § 6 Absatz 4 Satz 1 entspricht der neuesten Rechtsprechung.

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes wurde ebenfalls der § 8a neu eingeführt. Hiernach haben die Gemeinden die Möglichkeit, sogenannte wiederkehrende Beiträge anstatt der einmaligen Beiträge einzuführen. Den Gemeinden wird damit erlaubt, bestimmte Abrechnungsbereiche für öffentliche Verkehrswege einzurichten (Straßennetz der Gemeinde) und in diesen die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen abzüglich des Gemeindeanteils auf alle Eigentümer der Anliegergrundstücke des Straßennetzes umzulegen.

Durch den § 8a soll die hohe finanzielle Belastung der Grundstückseigentümer, die meistens bei der Veranlagung des einmaligen Beitrags entsteht, verhindert werden, in dem die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer jährlich einen „kleinen“ Beitrag zur Deckung der Investitionsaufwendungen leisten.

In der Theorie klingt der wiederkehrende Beitrag gut, doch in der Praxis tun sich erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung auf.

So wäre die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ein klarer Nachteil für die Grundstückseigentümer, die in den letzten Jahren ihren Beitrag für ihre Anliegerstraße geleistet haben. Im § 8a Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes wird für diese Problematik festgelegt, dass die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen bestimmen müssen. In diesen Überleitungsregelungen wird ein Zeitraum bestimmt „innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen (ca. 20 Jahre) und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.“ Für die Stadt Tornesch würde dies bedeuten, dass es zu erheblichen Beitragsausfällen kommen würde.

Ein weiteres Problem stellt der erhöhte Verwaltungsaufwand dar, der für die jährliche Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke für das gesamte Straßennetz der Stadt Tornesch erforderlich wäre. Es müsste nicht mehr nur die beitragspflichtigen Grundstücke für eine Straße sondern vielmehr für alle Straßen im Stadtgebiet (alle Grundstücke) ermittelt werden.

Um diesen jährlichen Aufwand zu bewältigen, müsste das Personal in der Beitragssachbearbeitung aufgestockt werden.

Des Weiteren wird der wiederkehrende Straßenbaubeitrag von einigen als verfassungswidrig eingestuft. Eine entsprechende Verfassungsklage ist derzeit auf Antrag des Verwaltungsgerichtes Koblenz beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht getroffen worden.

Bei der vor der Änderung des Kommunalabgabengesetzes erfolgten Anhörung sind fast ausschließlich negative Stellungnahmen zu der Einführung des wiederkehrenden Beitrags abgegeben worden.

Da die Einführung des wiederkehrenden Beitrags somit mit erheblichen Risiken verbunden ist und es in Schleswig-Holstein auch noch keine Gemeinde gibt, die den wiederkehrenden

Beitrag eingeführt hat, sollte in Tornesch auf die Einführung verzichtet werden und der einmalige Beitrag weiter erhoben werden. Eine Umstellung wäre „gerecht“ nicht darzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die der Vorlage anliegende 3. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung zu beschließen, damit die Satzung der neuesten Rechtslage und Rechtsprechung entspricht.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Durch die 3. Nachtragssatzung wird der Gemeindeanteil um jeweils 5 Prozentpunkte heraufgesetzt.

Zu E: Beschlussempfehlung

„Die Ratsversammlung beschließt

1. Aus die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 8a Kommunalabgabengesetz wird verzichtet.
2. Die der Vorlage anliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) wird beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.“

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage: 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung)

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Tornesch (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom folgender Satzungen erlassen:

Artikel I Änderung der Ausbaubeitragssatzung

Die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, **die Erneuerung** und der Umbau Vorteile bringt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

- 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m **85 v.H.**,
 - b) die im Wesentlichen dem Innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, **55 v.H.**,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, **35 v.H.;**

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), **85 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **70 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), **55 v.H.,**
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **85 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), **65 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), **45 v.H.,**
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **85 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), **70 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), **55 v.H.,**
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **85 v.H.,**
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhanden verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **85 v.H.**

3. § 6 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§30 BauGB), in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) **oder im Bereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Absatz 4 BauGB) liegen**, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerblich, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

4. In § 6 Absatz 2 wird folgende Ziffer entfernt:

2c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,

5. In § 6 Absatz 2 Ziffer 4 wird folgendes neu eingefügt:

i) Regenwasserrückhaltebecken 0,5

6. § 6 Absatz 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt **die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse**.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch **2,8 m**, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.

7. Der § 6 Absatz 3 Ziffer 3a wird wie folgt neu gefasst:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

8. Der § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder **in ähnlicher Weise** genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Nachtragssatzung III tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister